

BGer 8C 193/2023 vom 25. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_193_2023

FR: TF 8C 193/2023 du 25 mai 2023

IT: TF 8C 193/2023 del 25 maggio 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Urteil vom 31. Januar 2023 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten dar, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. September 2022 zu Recht (lediglich) für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. März 2015 sowie vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Oktober 2016 eine (ganze) Invalidenrente zugesprochen hatte. Dabei setzte sie sich auch mit dem Einwand des Beschwerdeführers näher auseinander, er fühle sich nicht in der Lage, ohne vorgängige Massnahmen zur Eingliederung das medizinisch-theoretisch ausgewiesene Leistungspotenzial mittels Eigenanstrengung auszuschöpfen und erwerblich zu verwerten. Das kantonale Gericht gelangte dabei zur Überzeugung, so denn der Beschwerdeführer überhaupt eingliederungswillig sei, er sehr wohl befähigt sei, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im Arbeitsmarkt selbstständig umzusetzen.

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , das heisst willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) sein könnten. Genauso wenig legt er dar, inwiefern die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen

Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben sollen. Lediglich einzelne Punkte aus dem Kontext zu reissen und isoliert zu diskutieren, reicht nicht aus. So steht etwa der Hinweis des Beschwerdeführers, seine bisherigen Tätigkeiten seien nicht im Sitzen ausgeübt worden, in keinem nachvollziehbaren Widerspruch zur in diesem Zusammenhang beanstandeten vorinstanzlichen Feststellung, in der bisherigen beruflichen Laufbahn habe er Fertigkeiten und Erfahrungen erworben, die sich in einer Verweisungstätigkeit durchaus als nützlich erweisen würden. Allein daran zu erinnern, es sei (auch) Aufgabe der Invalidenversicherung, eine sich für arbeitsunfähig erachtende Person zur Arbeit zu motivieren, ist ebenso wenig zielführend. Die Vorbringen gehen insgesamt nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Damit erweist sich das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.